



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.23 RRB 1807/1066
Titel	Beschluß, betreffend den catholicischen Gottesdienst.
Datum	10.09.1807
P.	220–226

[p. 220] Die Berathung über das Gutachten, betreffend den catholicischen Gottesdienst, – wurde fortgesetzt und beendet. Das // [p. 221] Resultat des ganzen dießfälligen Rathschlags ist in nachstehendem Beschluß enthalten:

Der Kleine Rath des Cantons Zürich hat:

auf den angehörten Bericht seiner Commiſion der inneren Angelegenheiten, über das Ansuchen der in der Stadt Zürich sich aufhaltenden Katholiken, um die Bewilligung zu fortdauernder Ausübung des catholicischen Gottesdiensts und um Einräumung eines dazu erforderlichen Locals, – theils einmüthig, theils mit Mehrheit:

beschloßen:

1. Die Ausübung des catholicischen Gottesdiensts soll in der Stadt Zürich, unter den nachfolgenden Bedingnißen und näheren Bestimmungen, für so lange gestattet seyn, als sich der Kleine Rath durch keine wichtige Gründe zu Rücknahme dieser ertheilten Bewilligung wird bewegen finden.

2. Diese Bewilligung soll unter keinen Umständen, weder dem Canton noch der Stadtgemeinde Zürich irgend eine ökonomische Beschwerde oder Unkosten verursachen, und [mit einziger Ausnahme der Anweisung des für den catholicischen Gottesdienst zu bestimmenden Gebäudes] bleibt die Sorge für die Einrichtung und Inehrenhaltung dieses Gebäudes sowohl, als für den Unterhalt des Geistlichen, und für jedes andere gottesdienstliche Bedürfniß, unter Aufsicht und Bewilligung der betreffenden Behörden, den catholicischen Einwohnern allein überlassen; in der Meynung, daß diese letzteren gehalten seyn sollen, der kirchlichen Section der Commiſion des Inneren mit möglich- // [p. 222] ster Befürderung erweislich darzuthun, aus wasfür bestimmten Quellen sie jetzo und in Zukunfft den ganzen Umfang der dießfälligen Kosten bestreiten werden; und der nämlichen Section zu gleicher Zeit genau anzugeben, auf welchen Fuß sie die Besoldung des Geistlichen festzusetzen gedenken.

3. Da bereits alle zu diesem Behuf mehr oder weniger dienlich erachteten, hießigen Locale sorgfältig in's Auge gefaßt worden, allein bey allen, mit einziger Ausnahme der Kapelle zu St. Anna, unübersteigliche Hinderniße und Schwürigkeiten zum Vorschein gekommen sind, hingegen dieses ebenbenannte Local zu St. Anna den wesentlichen Vortheil darbietet, daß es isoliert ist und zu keinen Verflechtungen mit dem Protestantischen Gottesdienst Anlaß geben kann, – so ersucht die Regierung den Stadtrath von Zürich, die gefällige Einleitung zu treffen, daß das mehrbenannte Local den hießigen catholicischen Einwohnern [zu deren religiöser Besorgung der Stadtrath nach seiner Stellung unbezweifelt gerne mitwirken wird] zum Behuf ihres Gottesdiensts angewiesen werde, damit dann dieselben allda [ohne jrgend weitere Beschwerde oder Kosten für den Staat oder das Stadtærarium] die näheren Einrichtungen treffen; wobey ihnen jedoch ausdrücklich zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird, alles auf eine Weise anzuordnen, daß das Local zu St. Anna gleichwohl den zur

petrinischen Gemeine gehörigen Stadt- // [p. 223] einwohneren auf bisherigen Fuß zum Abdank- und Begräbniß-platz fortdauernd zudienen könne.

4. Die gegenwärtig angesessenen katholischen Einwohner werden dießmahl, und die Kirchenvorsteher künftig, einen Vorschlag von zwey Geistlichen machen, und der Kleine Rath wird, ohne ausschließend an diesen Vorschlag gebunden zu seyn, die Wahl vornehmen. Außer den also bestellten Geistlichen soll kein anderer officieren dürfen, es wäre denn in Nothfällen oder bey außerordentlichen Veranlassungen, wo alsdann der oder die anerkannte Geistliche für ihre Stellvertreter verantwortlich seyn sollen. Diese katholischen Geistlichen sind in allen Fällen den hießigen Landesgesetzen unterworfen.

5. Aus dem Mittel der in Zürich angesessenen catholischen Einwohner, sollen von ihnen selbst drey Kirchenvorsteher gewählt werden, welchen, unter dem Vorsitz des anerkannten Geistlichen, die unmittelbare Aufsicht und Leitung ihrer Kirchenangelegenheiten zukömmt und die, gleich dem Geistlichen selbst, für die gewissenhafte Beobachtung der darauf sich beziehenden Verordnungen der Regierung verantwortlich sind. Die Wahl dieser Vorsteher soll zu zwey Jahren um erneuert werden, wobey jedoch die bestehenden Vorsteher immer wieder wählbar sind.

6. Die Geistlichen und Vorsteher des katholischen Gottesdiensts, sollen sich in öffentlichen Vorträgen sowohl, als in besonderen Unterredungen, und überhaupt in allen ihren Verhältnißen und in ihrem ganzen Benehmen, theils selbst alles deßen enthalten, // [p. 224] was Proselitismus oder Controversen genannt werden kann; theils sollen sie eben dieses allen Angehörigen ihrer Kirche aufs ernstlichste zur Pflicht machen, und mit wachsammer Sorgfalt alles vermeiden, was Mißtrauen, Streitigkeit oder Erbitterung veranlassen, und das gute Vernehmen zwischen den Bekenneren beyder Kirchen stören könnte.

7. Es sollen außer der Kirche keinerley Proceßionen oder andere Ceremonien irgend einer Art vorgenommen werden dürfen.

8. Die laut §. 4. bestellten und anerkannten Geistlichen mögen Ehen zwischen Katholiken einsegnen, auch Kinder von katholischen Elteren taufen; in der Meynung jedoch, daß die Ehen sowohl als die Taufen, in eigens dazu bestimmten und gehörig eingerichteten Registeren, welche alljährlich im Jenner der zur Aufsicht bestellten Behörde zur Einsicht übergeben werden sollen, genau eingetragen, auch keinerley Auszüge aus diesen Matrikeln sowohl, als aus den Tauf- und Todtenregisteren an die betreffenden Partheyen oder Behörden ausgeliefert werden, wenn sie nicht zuvor von der kirchlichen Section der Commißeion des Inneren legalisiert worden sind.

9. Gemischte Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten sollen von dem Geistlichen derjenigen Religion, zu welcher der Mann sich bekennt, eingeseegnet werden; also von dem catholischen Geistlichen, wenn der Verlobte catholisch, die Braut aber reformiert ist; und umgekehrt von dem reformierten Geistlichen, wenn der Bräutigam // [p. 225] reformiert, die Verlobte hingegen catholisch ist.

10. Da die Kinder in der Regel dem Glauben des Vaters folgen, so mögen die katholischen Geistlichen, Kinder catholischer Väter unter obiger Einschränkung auch dann taufen, wenn die Mutter der reformierten Kirche angehört.

11. Eheeinseegnungen sollen in jedem Fall, die Verlobungen mögen zwischen Catholiken allein, oder zwischen beyderley Religionsverwandten Platz haben, nicht eher vorgenommen werden können, bis das Ehegericht dazu die gesetzliche Bewilligung ertheilt hat, und in Rücksicht auf die öffentliche Verkündung die Vorschriften des Matrimonialgesetzes sind beobachtet worden, wobey insbesondere die Meynung obwaltet, daß alle Ehen zuvor in

denjenigen Gemeinden des Cantons sollen verkündet worden seyn, wo die Verlobten verburgert oder wohnhaft sind.

12. Die Oberpolizey-Aufsicht über alles, was auf den catholischen Gottesdienst Bezug hat, und die besondere Handhabung der gegenwärtigen Verordnung, ist der kirchlichen Section der Commiſion der inneren Angelegenheiten übertragen; und zu dem Ende hin sollen auch die Geistlichen und die Vorsteher des catholischen Gottesdiensts, vor versammelter kirchlicher Section, dem Präsidio derselben durch ein förmliches Handgelübd die gewissenhafte Erfüllung aller ihnen durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten angeloben, auch in allen schwierigen Fällen sich Anleitung und Vollmacht von ihr ausbitten.

13. Gegenwärtiger Beschluß soll der aus der Commiſion der inneren Angelegenheiten ernannten kirchlichen Section, dem Kirchenrathe, dem Ehegericht und dem Statthalter von Zürich // [p. 226] zu Händen des Stadtraths und der catholischen Einwohner, mitgetheilt werden.

14. Seine Excellenz, der Herr Landammann der Schweiz, sollen [laut Mißiven] ersucht werden, Seiner Excellenz, dem Päpstlichen Herren Nuntius und den übrigen in der Schweiz residierenden Ministeren auswärtiger Mächte, die dem catholischen Glaubensbekenntniße zugethan sind, in Folge der für sie hegenden Achtung, von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben; wobey gegen den Päpstlichen Herren Nuntium die bestimmte Erwartung zu äußeren wäre, daß, wenn im umgekehrten Fall die Protestantischen Einwohner katholischer Orte, und besonders der Hauptstädte der catholischen Directorialstände in der Schweiz, ähnliche Facilitäten für die Ausübung ihres Cultus verlangen sollten, denselben gleichmäßig werde entsprochen werden.

[Transkript: msu/04.08.2005]